



OBER-RAMSTADT
Stadt der Farben

Beförderungs- und Tarifbestimmungen für den midkom-Bus der Stadt Ober-Ramstadt

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Bestimmungen gelten für die Beförderung von Personen, Sachen und Tieren mit dem midkom-Bus der Stadt Ober-Ramstadt.
- (2) Der Tarif und das Angebot gelten nur im Gebiet der Stadt Ober-Ramstadt.
- (3) Die Fahrgäste erkennen mit dem Betreten der Fahrzeuge die Beförderungs- und Tarifbestimmungen als für sich rechtsverbindlich an; diese werden Bestandteil des Beförderungsvertrages.

§ 2 Ausschluss von Personen von der Beförderung

- (1) Personen, die eine Gefahr für die Sicherheit oder Ordnung des Betriebs oder für die Fahrgäste darstellen, sind von der Beförderung ausgeschlossen. Unter diesen Voraussetzungen sind insbesondere ausgeschlossen:
 1. Personen, die unter dem Einfluss alkoholischer Getränke oder anderer berauschender Mittel stehen,
 2. Personen mit ansteckenden Krankheiten,
 3. Personen mit Schusswaffen, es sei denn, dass sie zum Führen von Schusswaffen berechtigt sind.
- (2) Von der Beförderung können ausgeschlossen werden:
 1. Fahrgäste, welche die Verhaltensregeln gem. § 3 außer Acht lassen,
 2. Fahrgäste, welche die Zahlung des Beförderungsentgeltes verweigern,
 3. nicht schulpflichtige Kinder bis einschließlich fünf Jahre, sofern sie nicht auf der gesamten Fahrtstrecke von Aufsichtspersonen begleitet werden.
- (3) Der Ausschluss von der Beförderung erfolgt im Einzelfall durch das Betriebspersonal.

§ 3 Verhalten der Fahrgäste

- (1) Fahrgäste haben sich bei Benutzung der Fahrzeuge so zu verhalten, wie es die Sicherheit und Ordnung des Betriebes, ihre eigene Sicherheit und die Rücksicht auf andere Personen erfordert. Den Anweisungen des Betriebspersonals ist zu folgen.

(2) Den Fahrgästen ist insbesondere untersagt:

- a) sich mit dem Fahrzeugführer während der Fahrt zu unterhalten,
- b) die Türen während der Fahrt eigenmächtig zu öffnen,
- c) Sicherungseinrichtungen missbräuchlich zu betätigen,
- d) Gegenstände aus dem Fahrzeug zu werfen oder hinausragen zu lassen,
- e) während der Fahrt auf- oder abzuspringen,
- f) ein als besetzt bezeichnetes Fahrzeug zu betreten,
- g) ein Fahrzeug zu betreten oder zu verlassen, wenn die bevorstehende Abfahrt angekündigt ist oder die Türen geschlossen sind.
- h) Tonrundfunk- , Fernsehrundfunkempfänger, Tonwiedergabegeräte sowie Musikinstrumente zu benutzen,
- i) in den Fahrzeugen zu rauchen (auch elektrische Zigaretten),
- j) Betäubungsmittel zu konsumieren,
- k) im Fahrzeug offene, zum sofortigen Verbrauch bestimmte Esswaren (z.B. Speiseeis, Pommes frites usw.) mitzunehmen, die zur Verunreinigung von Kleidungsstücken der Fahrgäste oder der Fahrzeugeinrichtung führen können.
- l) elektronische Geräte zu betreiben, die den Fahrbetrieb stören können
- m) in Fahrzeugen zu betteln oder ohne Zustimmung der Stadt Ober-Ramstadt zu sammeln oder zu werben.

(3) Die Fahrgäste sind verpflichtet,

- a) die Fahrzeuge nur an den vorher vereinbarten Stellen zu betreten und zu verlassen; Ausnahmen bedürfen der Zustimmung des Betriebspersonals,
- b) zügig ein- und auszusteigen,
- c) Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege freizuhalten,
- d) sich im Fahrzeug stets einen festen Halt zu verschaffen,
- e) Sicherheitsgurte anzulegen,

(4) Die Aufsicht von Kindern obliegt der Begleitperson gemäß § 2 (2)

(5) Fahrgäste können von der Beförderung ausgeschlossen werden, wenn trotz Ermahnung die sich aus dem Abs.1 bis 4 ergebenden Verhaltensregeln nicht beachtet werden.

(6) Bei Verunreinigung von Fahrzeugen werden die entstandenen Kosten durch die Stadt Ober-Ramstadt beim Verursacher erhoben.

(7) Beschwerden sind nach Möglichkeit zunächst an das Betriebspersonal zu richten. Soweit Beschwerden nicht erledigt werden können, wird darum gebeten, diese unter Angabe von Datum, Uhrzeit und Wagenbezeichnung (Kennzeichen) an die Stadtverwaltung Ober-Ramstadt zu richten. Beschwerden können auch mündlich vorgebracht werden. Auf Beschwerden erhält der Fahrgast so bald wie möglich eine Antwort.

§ 4 Beförderungsentgelt, Fahrkarten und deren Verkauf, Zahlungsmittel

- (1) Für die Beförderung sind die festgesetzten Beförderungsentgelte grundsätzlich vor Fahrtantritt in EURO zu zahlen.
- (2) Die Fahrkarten gelten nur für den midkom-Bus in Ober-Ramstadt.
- (3) Einzelfahrkarten werden ausschließlich über beauftragte Fahrerinnen und Fahrer des midkom-Busses verkauft.
- (4) Für den Verkauf durch das Personal gilt folgendes:
 1. Das Fahrgeld soll abgezahlt bereitgehalten werden. Das Personal ist nicht verpflichtet, Geldscheine über 20,00 EUR zu wechseln und Ein- und Zweicentstücke im Betrag von mehr als 0,10 EUR sowie erheblich beschädigte Geldscheine und Münzen anzunehmen.
 2. Beanstandungen des Wechselgeldes oder der Fahrkarte können nur anerkannt werden, wenn sie sofort gegenüber dem Verkaufspersonal vorgebracht werden.

§ 5 Tarifbestimmungen

Für Fahrten mit dem midkom-Bus der Stadt Ober-Ramstadt wird ein gesonderter Fahrpreis erhoben. RMV-Fahrkarten gelten nicht.

§ 6 Tarifbestimmungen für den midkom-Bus

- (1) Der Fahrpreis für Fahrten mit dem midkom-Bus liegt bei 1,50 EUR.
- (2) Kinder bis einschließlich 5 Jahre werden in Begleitung eines Erwachsenen unentgeltlich befördert.
- (3) Die Berechtigung zur Ermäßigung ist durch entsprechende Belege nachzuweisen.
- (4) Einzelfahrscheine berechtigen zu einer einfachen Fahrt mit beliebigem Ziel innerhalb Ober-Ramstadts.
- (5) Wochen- oder Monatskarten gibt es nicht.

§ 7 Beförderung von Schwerbehinderten und deren Begleiter

Die Beförderung von Schwerbehinderten richtet sich nach dem Sozialgesetzbuch - Neuntes Buch - in der jeweils gültigen Fassung. Ebenso wird die unentgeltliche Beförderung von Begleitpersonen durch Bestimmungen dieses Gesetzes geregelt. Abgesehen von dieser Begleiterregelung und der Mitnahme von orthopädischen Hilfsmitteln sowie Führhunden gilt, dass Vergünstigungen nur bestehen, wenn ein gültiger Berechtigungsnachweis (Schwerbehindertenausweis mit Beiblatt und gültiger

Wertmarke des Versorgungsamtes), in dem die einzelnen Vergünstigungen besonders gekennzeichnet sind, vorgewiesen werden kann. Begleitpersonen, deren Notwendigkeit bei der Fahrt durch das „B“ im Schwerbehindertenausweis ausgewiesen ist, können auch dann unentgeltlich mitfahren.

§ 8 Mitnahme von Sachen

- (1) Handgepäck (leicht tragbare Sachen, Einzelgewicht maximal 20 kg) werden mitgenommen, wenn dadurch die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und die Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können. Ein Anspruch auf Mitnahme von Sachen besteht nicht. Die Mitnahme von Fahrrädern ist grundsätzlich nicht möglich.
- (2) Die Mitnahme von Kinderwagen ist grundsätzlich zugelassen, wenn die Bauart der Kinderwagen, und der Fahrzeuge es zulassen und keine Verminderung der Verkehrssicherheit eintritt. Die Mitnahme ist bei der Anmeldung einer Fahrt vorher anzumelden.
- (3) Von der Mitnahme sind gefährliche Stoffe und gefährliche Gegenstände ausgeschlossen, insbesondere
 1. explosionsfähige, leicht entzündliche, radioaktive, übel riechende oder ätzende Stoffe,
 2. unverpackte oder ungeschützte Sachen, durch die Fahrgäste verletzt werden können,
 3. Gegenstände, die über die Wagenumgrenzung hinausragen.
- (4) Die Fahrgäste haben mitgeführte Sachen so unterzubringen und zu beaufsichtigen, dass die Sicherheit und Ordnung des Betriebes nicht beeinträchtigt und Fahrgäste nicht gefährdet oder belästigt werden können.
- (5) Das Betriebspersonal entscheidet im Einzelfall, ob Sachen mitgenommen und an welcher Stelle sie untergebracht werden können.

§ 9 Mitnahme von Tieren

- (1) Für die Mitnahme von Tieren gilt § 8 Abs.1, 4 und 5 entsprechend.
- (2) Prinzipiell werden Tiere nur unter Aufsicht einer hierzu geeigneten Person befördert.
- (3) Hunde können nur angeleint befördert werden. Hunde, die Fahrgäste gefährden können, müssen einen Maulkorb tragen.
- (4) Blindenführhunde, die Blinde begleiten, sind zur Beförderung stets zugelassen.
- (5) Sonstige Tiere werden nur befördert, wenn die in geeigneten Behältern untergebracht sind oder sonstige Gefahren, jeglicher Art, nicht bestehen.

- (6) Tiere dürfen nicht auf Sitzplätzen untergebracht werden. Durchgänge sowie Ein- und Ausstiege sind freizuhalten.

§ 10 Fundsachen

Fundsachen werden nach Fundrecht behandelt (§ 965 ff. BGB) und durch das Betriebspersonal beim Fundbüro der Stadt Ober-Ramstadt (Fachbereich II) unverzüglich abgeliefert.

§ 11 Anmeldung, Zustieg, Ausstieg

- (1) Die midkom-Fahrten erfolgen entsprechend den Betriebszeiten und nur nach vorheriger Anmeldung. Die Betriebszeiten und Anmeldefristen ergeben sich aus den allgemeinen Regelungen des midkom-Busses der Stadt Ober-Ramstadt. Die Haltepunkte für Zustieg und Ausstieg werden mit dem Fahrgast bei der Anmeldung vereinbart.
- (2) Der Zustieg ist prinzipiell an allen Dadina-Haltestellen und an den Haltestellen des Stadtbusses möglich. Beträgt die Entfernung zwischen gewünschter Abholadresse und der nächsten Haltestelle über 200 Meter oder bei stark mobilitätseingeschränkten Fahrgästen kann die Abholung auch von der gewünschten Abholadresse erfolgen, sofern dies verkehrlich möglich ist.
- (3) Die Fahrer warten an dem vereinbarten Zustiegs-Haltepunkt maximal 3 Minuten auf den Fahrgast.
- (4) Der Ausstieg kann prinzipiell an jeder Adresse innerhalb Ober-Ramstadts erfolgen, die dies verkehrlich zulässt.

§ 12 Haftung

- (1) Für alle Haftungsansprüche von Fahrgästen haftet die Stadt Ober-Ramstadt nach den allgemein geltenden Bestimmungen.
- (2) Die Haftung für Sachschäden gegenüber jeder beförderten Person ist jedoch auf einen Höchstbetrag von 1.000,00 Euro beschränkt. Die Beschränkung der Haftung gilt nicht, wenn die Sachschäden auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind.

§ 13 Verjährung

Ansprüche aus dem Beförderungsvertrag verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit der Entstehung des Anspruches. Im Übrigen richtet sich die Verjährung nach den allgemeinen Vorschriften.

§ 14 Ausschluss von Ersatzansprüchen

Eine Gewähr für das Einhalten der flexiblen Betriebsführung und möglicher anderer Anschlüsse können nicht übernommen werden. Bei Abweichung von Zeiten (z.B. Ausfall, Verspätung) sowie bei Platzmangel sind Ersatzansprüche ausgeschlossen.

§ 15 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand für alle Streitigkeiten, die sich aus dem Beförderungsvertrag ergeben, ist Darmstadt.

§ 16 Gültigkeit

Die Bestimmungen in der vorliegenden Fassung gelten ab 01.01.2017

Ober-Ramstadt, den 24.04.2017

Der Magistrat der Stadt Ober-Ramstadt

Schuchmann
Bürgermeister